

freigesprochen worden ist ([...]), ändert indes nichts daran, dass das Verhalten der beschuldigten Ärztin als Berufspflichtverletzung zu werten ist.

Der Beschuldigten ist auch in subjektiver Hinsicht der Vorwurf zu machen, gegen ihre Berufspflichten verstoßen zu haben. Denn sie wusste, dass es ihre Patienten waren, die sie um einen Geldbetrag gebeten hat. Sie wollte die 10.000 € auch entgegennehmen, weil das Geld in das Projekt investiert werden musste. Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich.

IV. Zur Ahndung der Berufspflichtverletzung hat das Ärztliche Berufsgericht die Verhängung einer Geldbuße in Höhe von 1.000 € für angemessen aber auch für ausreichend erachtet. Dabei hat das Gericht berücksichtigt, dass die beschuldigte Ärztin unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten ist. Sie hat im Vertrauen auf die Zusagen von Herrn K. ihr Geld in ein Gesundheitszentrum

investiert. Sie selbst ist bei diesem Geschäft betrogen worden und hat dabei ihr gesamtes Vermögen verloren. Zum Zeitpunkt der Darlehenshergabe wusste sie nicht, dass sie nicht zur Rückzahlung des Geldes in der Lage sein würde. Tatsächlich aber ist zunächst der Vertrauensverlust eingetreten, der mit § 2 Abs. 2 der Ärztlichen Berufsordnung verhindert werden sollte. Denn die beschuldigte Ärztin war bis heute nicht in der Lage, den Eheleuten W. den geschuldeten Betrag zurückzuzahlen. Damit hat sie das Bild der Ärzteschaft beeinträchtigt. Angesichts der wirtschaftlichen Notlage, in der sich die beschuldigte Ärztin befindet, hält das Gericht gleichwohl eine am untersten Rand der möglichen Sanktionen liegende Geldbuße für ausreichend. Denn die beschuldigte Ärztin hat sich vor dem Berufsgericht betroffen gezeigt und wird, davon ist das Berufsgericht überzeugt, ein entsprechendes Verhalten niemals wiederholen.

REZENSIONEN

DOI: 10.1007/s00350-013-3425-1

Die Zahlung von Kopfpauschalen an niedergelassene Ärzte – Eine berufs-, sozial-, zivil- und strafrechtliche Untersuchung.

Von Stefan Peters. Verlag Nomos, Baden-Baden 2012, 260 S., kart., € 74,00

Die Verknüpfung der Leistungssektoren ist politisch erwünscht, wirtschaftlich vernünftig und sie ist auch aus Patientensicht regelmäßig sinnvoll. Es gibt vor diesem Hintergrund viele Formen der Zusammenarbeit zwischen Krankenhäusern und Vertragsärzten, die ebenso erwünscht wie rechtmäßig sind und zu Synergieeffekten bei den Leistungserbringern und Verbesserungen in der Patientenversorgung führen. Ungeachtet dieses Rechtsrahmens sind indes auch die Beschränkungen nicht aus den Augen zu verlieren, die es bei der Zusammenarbeit zwischen den Sektoren zu beachten gilt. Für die Zusammenarbeit von Vertragsärzten miteinander sowie mit Krankenhäusern und anderen Beteiligten existieren weithin klare Vorgaben: Sowohl das ärztliche Berufsrecht als auch das Sozialrecht enthalten dazu eine Vielzahl von Regelungen. So ist es zum Beispiel untersagt, für die Zuweisung von Patienten Geld zu verlangen. Diesen Beschränkungen und deren rechtlicher Bewertung widmet sich das anzuzeigende Werk, vor allem unter dem Gesichtspunkt der in den letzten Jahren auch medial viel diskutierten „Kopf-, Einweisungs- oder Zuweisungspauschalen“. Es handelt sich dabei um die im September 2011 an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingereichte Dissertationsschrift des Verfassers.

Nach einer kurzen Einleitung und der Hinführung zu den relevanten Problemen im Zusammenhang mit der Zahlung von Kopfpauschalen wendet sich *Peters* im ersten Teil des Werkes den berufsrechtlichen Grundlagen zu: Ausgehend von § 31 MBO werden schwerpunktmäßig – neben verfassungsrechtlichen Fragen – die Anwendungsvoraussetzungen der Vorschrift dargelegt. Der zweite Teil der Arbeit ist den sozial-, in Ansätzen auch den krankenhausrrechtlichen Bezügen gewidmet. Die bisherigen Möglichkeiten der Kooperation zwischen niedergelassenen Ärzten und Krankenhäusern werden übersichtlich dargestellt und analysiert, angefangen von der vor- und nachstationären Behandlung im Krankenhaus (§ 115a SGB V) oder dem Ambulanten Operieren im Krankenhaus (§ 115b SGB V) bis hin zu der Integrierten Versorgung nach §§ 140a ff.

SGB V. Im Weiteren widmet sich *Peters* den zivilrechtlichen Problemen der Thematik: Die zivilrechtliche Wirksamkeit entsprechender Vereinbarungen, die Rückabwicklung derartiger Verträge und auch die wettbewerbsrechtlichen Bezüge werden umfassend dargelegt und analysiert. Einen breiten Raum nimmt schließlich die Erörterung der strafrechtlich relevanten Tatbestände ein, sei es der Strafbarkeit nach den §§ 299, 331 ff. StGB oder nach den §§ 263, 266 sowie §§ 240, 253 StGB.

Das Bedürfnis der Praxis nach entsprechenden Handreichungen für die „richtige“ – und damit natürlich vor allem die rechtskonforme – Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Leistungsbereichen ist groß. Dafür spricht nicht zuletzt, dass etwa die Kassenärztliche Bundesvereinigung im Dezember 2012 unter dem Titel „Richtig kooperieren – Rechtliche Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit von Vertragsärzten“ eine entsprechende Servicebroschüre herausgegeben hat. Vor diesem Hintergrund gelingt *Peters* mit seiner Arbeit ein umfassender und äußerst detaillierter Einblick in die Rechtsfragen der sog. „Kopfpauschalen“. Da die gesetzliche Entwicklung gerade in diesem Bereich – jedenfalls was die sozialrechtlichen Aspekte anbelangt – beständig fortschreitet, kann es sich naturgemäß nur um eine Momentaufnahme handeln. Und auch die stetige Weiterentwicklung der Rechtsprechung bringt es mit sich, dass einige Ausführungen zumindest nicht alle relevanten Gesichtspunkte abbilden. Da außerhalb des Zeitraums der Drucklegung des zu besprechenden Werkes liegend, konnte *Peters* etwa auf die Rechtsprechung des Großen Senats des BGH in Strafsachen zu § 299 StGB nicht mehr eingehen. Gleichwohl zeigt sich gerade auch in diesem Punkt – berücksichtigt man die aktuellen rechtspolitischen Diskussionen um die Novellierung der Norm – die aktuelle Relevanz des Werkes.

Materiellrechtlich vertritt *Peters* durchaus restriktive Positionen. So etwa, wenn er zu dem Ergebnis kommt, das Verbot der Zuweisung gegen Entgelt verbiete jegliche Vereinbarungen, durch die einem Arzt im Gegenzug für die Empfehlung eines anderen Leistungserbringers irgendein jedenfalls wirtschaftlicher Vorteil zugewendet oder versprochen werde. *Peters* will es dabei genügen lassen, wenn es zum Abschluss eines wirtschaftlich unter Umständen ausgeglichenen Vertrages kommt (vgl. etwa S. 94). Dies ist eine aufgrund der Abhängigkeit von den sozialrechtlichen Vorschriften doch recht weit reichende Interpretation. Die bisherige, wohl eher sozialrechtlich geprägte Sichtweise geht mehrheitlich davon aus, dass ein solches Vorgehen – solange die Leistung und das Entgelt im äquivalenten Verhältnis stehen und der Vertragsarzt für die Zuweisung keine über die Leistung hinausgehende Vergütung erhält – zulässig ist.

Alles in allem bleibt festzuhalten: *Peters* kommt das Verdienst zu, eine dogmatisch gelungene Aufbereitung der „Kopfpauschalen“-Thematik hervorgebracht und zugleich die praktisch wichtigen Aspekte gewürdigt zu haben.